

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1957	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

VI. Gesundheit: 29. 12. 1956, Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein. S. 725.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein.

Vom 29. Dezember 1956.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1956 gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Berufsordnung beschlossen, die mit Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1956 — VI A 4 — 14.062 N — genehmigt worden ist.

Präambel

Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit und am Leben des einzelnen Menschen und der Gesamtheit berufen und erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe.

Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

Für jeden Arzt gilt das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes, das er mit Beginn seiner Kammerzugehörigkeit gegenüber dem Präsidenten der Ärztekammer oder einem von diesem dazu Beauftragten abzugeben hat:

„Wenn ich nun als Mitglied in den Ärztestand aufgenommen werde, so verpflichte ich mich feierlich, mein Leben dem Dienste an der Menschheit zu weihen.

Ich werde meinen Lehrern die Achtung und Dankbarkeit entgegenbringen, die ich ihnen schuldig bin.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Gesundheit meiner Patienten wieder herzustellen und zu erhalten, wird mein erstes Gebot sein. Ich werde Geheimnisse, die mir anvertraut sind, bewahren. Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrecht erhalten. Meine Kollegen werde ich achten.

Ich werde nicht zulassen, daß Religion, Nationalität, Rasse, Parteipolitik oder sozialer Stand zwischen meine Berufspflicht und meine Kranken treten.

Ich werde die äußerste Achtung vor dem menschlichen Leben von der Empfängnis an bewahren und selbst unter Bedrohung meine ärztlichen Kenntnisse nicht in Widerspruch zu den Gesetzen der Menschlichkeit anwenden.

Dies verspreche ich feierlich und auf meine Ehre.“

A.

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1

Berufsausübung

(1) Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

(2) Der Arzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine ärztliche Behandlung, soweit er nicht durch Gesetz oder Verträge zur Behandlung verpflichtet ist, ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kranken nicht besteht.

§ 2

Schweigepflicht

(1) Der Arzt hat die Pflicht, alles, was er in seinem Beruf erfahren und beobachtet hat, als ärztliches Geheimnis zu hüten, d. h. darüber zu schweigen und es nicht unbefugt zu offenbaren. Unbefugt ist die Offenbarung eines fremden Geheimnisses nicht, wenn der Arzt für den Einzelfall von der Schweigepflicht entbunden ist.

(2) Der Arzt hat seine Pflicht zur Verschwiegenheit auch seinen Familienangehörigen gegenüber zu beachten und seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Erhaltung des keimenden Lebens

Der Arzt ist verpflichtet, das keimende Leben zu erhalten. Schwangerschaftsunterbrechungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Fortbildung

Der Arzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

B.

Ausübung der ärztlichen Tätigkeit

§ 5

Kollegiales Verhalten

Der Arzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen, herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Arztes sind standeswidrig. Ebenso ist es eines Arztes unwürdig, einen Kollegen dadurch aus seiner Stellung oder seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, daß er eine angeblich bessere, billigere oder eine unentgeltliche Hilfeleistung anbietet.

§ 6

Ausübung der Praxis

- (1) Die Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist nur dem Arzt gestattet, der sich niedergelassen hat.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Praxisvertretung hat der Arzt der Ärztekammer alsbald mitzuteilen (§ 4 des Kammergesetzes).
- (3) Als niedergelassener Arzt gilt, wer ärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger, freiberuflicher Form ausübt und allgemeine, regelmäßige Sprechstunden abhält. Die Praxis ist durch ein Praxisschild entsprechend § 28 dieser Berufsordnung kenntlich zu machen.
- (4) Es ist dem Arzt nicht gestattet, Sprechstunden an mehreren Stellen abzuhalten. In begründeten Fällen kann die Ärztekammer im Interesse der Versorgung der Bevölkerung befristete Ausnahmen zulassen. Diese Zulassung endet, wenn sich am Ort der zweiten Sprechstelle ein Arzt des gleichen Faches niederläßt.
- (5) In einem Haus, in dem bereits ein Allgemeinarzt Praxis ausübt, darf ein anderer Allgemeinarzt keine Praxis gründen. Das gleiche gilt für Fachärzte desselben Faches. Ausnahmen sind möglich, wenn das Einverständnis aller im gleichen Hause niedergelassenen Ärzte desselben Faches vorliegt. Die Einverständniserklärung ist der Ärztekammer vorzulegen (Gemeinschaftspraxis siehe § 21).
- (6) Verzieht ein Arzt innerhalb seines Praxisbereiches, so widerspricht es der ärztlichen Standesübung, wenn ein anderer Arzt desselben Faches innerhalb eines halben Jahres in dem Hause der bisherigen Praxisstelle eine Praxis gründet, es sei denn, daß der frühere Inhaber hierzu seine Einwilligung gegeben hat.
- (7) Bei der Festsetzung der Sprechstundenzeiten soll sich der Arzt nach den ortsüblichen Gepflogenheiten richten.

§ 7

Fernbehandlung und Ausübung der Praxis im Umherziehen

- (1) Es ist dem Arzt nicht gestattet, Kranke aus der Ferne zu behandeln oder seinen Beruf im Umherziehen auszuüben.
- (2) Die Einrichtung und Benutzung von Meldestellen oder ähnlichen Einrichtungen zur Entgegennahme von Bestellungen ärztlicher Hilfe sind untersagt. In besonders begründeten Fällen kann die Ärztekammer im Interesse der Versorgung der Bevölkerung befristete Ausnahmen zulassen. Die Zulassung endet, wenn sich am Ort der Meldestelle ein Arzt des gleichen Faches niederläßt.

§ 8

Ärztliche Aufzeichnungen und Unterlagen

- (1) Bei der Verwendung der ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht zu beachten. Der Arzt ist gehalten, dafür zu sorgen, daß bei Beendigung seiner ärztlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für die ärztliche Schweigepflicht erhalten bleiben. Nach seinem Tode können die ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen der Ärztekammer zugeleitet werden.
- (2) Der Arzt ist verpflichtet, über wichtige Befunde und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere bei Unfällen, Operationen, Strahlenbehandlung und Sektionen, Aufzeichnungen zu machen. Die Führung der Krankenblätter obliegt dem für die Behandlung verantwortlichen Arzt.
- (3) Das Recht der Verwendung ärztlicher Aufzeichnungen, Krankenblätter zur Ausstellung von Gutachten oder Zeugnissen liegt allein bei dem für die Aufzeichnungen usw. verantwortlichen Arzt. Nichtärzten und Dienststellen, die nicht mit Ärzten besetzt sind, dürfen solche Aufzeichnungen weder im Original noch in Abschrift zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektionsbefunde und Röntgenbilder dürfen nur an Ärzte oder ärztliche Dienststellen herausgegeben werden. Der Arzt ist nicht verpflichtet, Originalunterlagen abzugeben. Ist die Bekanntgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen notwendig, so darf dies nur mit gleichzeitiger Stellungnahme des Arztes erfolgen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens 5, die Krankengeschichten, Sektionsbefunde und Röntgenbilder mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

- (1) Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Die Ausstellung von Gefälligkeitsattesten ist in höchstem Maße unwürdig.
- (2) Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist, müssen innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden.

§ 10

Veröffentlichungen

In Veröffentlichungen ist der Arzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

§ 11

Unterricht und Prüfungen durch Ärzte

Der Arzt ist berechtigt, Personen, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege beruflich tätig sind oder tätig werden wollen, auszubilden und zu prüfen, wenn die Ärztekammer festgestellt hat, daß er hierzu geeignet ist. Der Feststellung der Ärztekammer bedarf es nicht, wenn dem Arzt eine amtliche Genehmigung oder ein amtlicher Auftrag erteilt ist.

§ 12

Ärztliche Gebühren

(1) Das ärztliche Honorar muß angemessen sein. Für die Berechnung des Honorars gibt die Gebührenordnung einen Anhalt. Der Arzt soll sich dabei nach der Schwierigkeit und dem Umfang seiner Leistungen, nach der wirtschaftlichen Lage des Kranken, den örtlichen Verhältnissen und den Grundsätzen richten, die der Berufsauffassung und der Berufssitte entsprechen.

(2) Der Arzt kann unbemittelten Kranken, sowie Verwandten, Kollegen und ihren Angehörigen Gebühren erlassen.

(3) Die Begutachtung von Gebührenberechnungen eines anderen Arztes ist nicht gestattet, es sei denn, daß ein amtlicher Auftrag oder ein Auftrag der Ärztekammer vorliegt.

(4) Auf Verlangen des Patienten hat der Arzt die Gebührenforderung durch Angabe der entsprechenden einzelnen Positionen der Gebührenordnung aufzugliedern. Hierbei sind die Bestimmungen über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 13

Behandlung von Kranken anderer Ärzte

(1) In seiner Sprechstunde darf der Arzt jeden Kranken behandeln.

(2) Wird ein Arzt in die Wohnung eines Kranken gerufen und er weiß, oder er muß den Umständen nach annehmen, daß dieser wegen der gleichen Erkrankung bereits von einem anderen Arzt behandelt wird, so soll er ihn nur behandeln, nachdem er sich vergewissert hat, daß der Kranke oder seine Angehörigen auf die weitere Behandlung durch den zuerst zugezogenen Arzt verzichtet haben; er hat darauf hinzuwirken, daß der vor ihm zugezogene Arzt durch den Kranken oder dessen Angehörige hiervon verständigt wird.

(3) Wird ein Arzt in einem Notfall zu einem Kranken gerufen, der bereits von einem anderen nicht erreichbaren Arzt behandelt wird, so muß er diesem die weitere Behandlung überlassen.

(4) Werden mehrere Ärzte gleichzeitig zu einem Kranken gerufen, so übernimmt der zuerst eintreffende Arzt die Behandlung, wenn eine andere vorherige Verständigung nicht möglich ist.

§ 14

Nachuntersuchungen

Nachuntersuchungen arbeitsunfähiger Patienten eines Arztes dürfen von einem anderen Arzt hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit nicht durchgeführt werden. Die Bestimmungen über den vertrauensärztlichen Dienst in der Sozialversicherung oder amtsärztliche Aufgaben werden hiervon nicht berührt.

§ 15

Behandlung eines Kranken durch mehrere Ärzte

(1) Der Arzt darf den von einem anderen Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(2) Der Arzt soll in der Regel den Wunsch des Kranken oder seiner Angehörigen, einen weiteren Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.

(3) Der Arzt, insbesondere der Facharzt, auch in Krankenhäusern und Polikliniken, ist verpflichtet, Kranke, die von einem anderen Arzt zur Untersuchung oder Behandlung überwiesen werden, nach Beendigung seines Untersuchungs- oder Behandlungsauftrages wieder zurückzuüberweisen. In diesen Fällen ist dem überweisenden Arzt zu berichten.

(4) Bei Konsilien sollen die beteiligten Ärzte ihre Beratung nicht in Anwesenheit des Kranken oder seiner Angehörigen abhalten und sich darüber einigen, wer das Ergebnis des Konsiliums mitteilen soll.

(5) In Krankenanstalten soll eine Beanstandung der ärztlichen Tätigkeit, eine Belehrung des behandelnden Arztes oder eine Änderung der Behandlungsweise nicht in Anwesenheit des Kranken erörtert werden.

§ 16

Vertretung und Assistenz

(1) Ärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Übernommene Kranke sind nach Beendigung der Vertretung zurückzuüberweisen.

(2) Die Beschäftigung eines Vertreters für die Dauer von mehr als 6 Wochen ist der Ärztekammer anzuzeigen.

(3) Die Ärztekammer kann zulassen, daß die Praxis eines verstorbenen Arztes zugunsten der Witwe oder unterhaltsberechtigter Kinder für die Dauer eines Vierteljahres durch einen anderen Arzt fortgeführt wird, wenn die Fortführung zur Versorgung der Hinterbliebenen notwendig ist. Die Ärztekammer kann in besonderen Fällen den Zeitraum verlängern.

(4) Ärzte, deren Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht, oder gegen die ein vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt wurde, können mit Zustimmung der Ärztekammer einen Vertreter einstellen, sofern dies im Interesse der Versorgung der Bevölkerung oder zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Angehörigen erforderlich ist.

(5) Ein Arzt darf nur dann einen ärztlichen Assistenten beschäftigen, wenn die Ärztekammer festgestellt hat, daß seine Arbeitskraft

aus gesundheitlichen Gründen,
wegen berufspolitischer, oder
politischer, oder
wissenschaftlicher Tätigkeiten

erheblich eingeschränkt ist.

(6) War ein Arzt als Vertreter oder Assistent in der freien Praxis eines Arztes über 6 Wochen tätig, so darf er sich vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieser Tätigkeit im gleichen Praxisbereich nur niederlassen, wenn der Praxisinhaber einwilligt, oder die Ärztekammer dies zuläßt. Schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17

Ärztliche Notfallvertretung

Jeder niedergelassene Arzt ist in seinem Niederlassungsort zur Teilnahme an der ärztlichen Notfallvertretung verpflichtet, soweit eine solche von der Ärztekammer eingerichtet wird. Über Ausnahmen entscheidet die Ärztekammer. Übernommene Kranke sind nach Beendigung der Notfallvertretung zurückzuüberweisen.

§ 18

Beamtete und angestellte Ärzte

Beamtete Ärzte und angestellte Ärzte, die tätig sind als Amtsärzte, Fürsorgeärzte, Vertrauensärzte, Werksärzte oder in ähnlichen Stellungen, sollen sich auf ihre dienstlich festgelegten Aufgaben beschränken und in dieser Eigenschaft keine Behandlung durchführen. Außerhalb des Dienstbereiches ist die ärztliche Tätigkeit gestattet, falls der Arzt sich niedergelassen hat.

§ 19

Ärzte in Kur- oder Badeorten

Ärzte in Kur- oder Badeorten haben nach Abschluß der Behandlung auswärtige überwiesene Kranke dem Arzt zurückzuüberweisen. Auswärtige Ärzte sollen den Maßnahmen der in Kur- oder Badeorten tätigen Ärzte nicht dadurch vorgreifen, daß sie den Kranken einen Heilplan mitgeben.

§ 20

Verbot der Zuweisung gegen Entgelt

Es ist dem Arzte nicht gestattet, gegen Entgelt oder gegen Gewährung anderer Vorteile Kranke einem anderen Arzte, einer Krankenanstalt oder einem diagnostischen Institut zuzuweisen oder sich zuweisen zu lassen.

§ 21

Gemeinschaftspraxis

Die Ausübung einer Gemeinschaftspraxis ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen kann die Ärztekammer nur zulassen, wenn die dem Wohle des Patienten dienende individuelle Behandlung durch den Arzt nicht gefährdet wird.

§ 22

Werbung und Anpreisung

Jede Werbung und Anpreisung ist dem Arzte untersagt. Insbesondere ist es berufsunwürdig:

1. Die Besprechung von Heilmitteln oder Heilverfahren in Veröffentlichungen oder auf andere Weise, z. B. in Vorträgen, im Rundfunk, in der Presse oder im Film, mit einer Werbung für die eigene Praxis, eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Heilmittel zu verbinden.
2. Öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen.
3. Krankheitsgeschichten, Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben.
4. Unentgeltliche oder briefliche Behandlung anzukündigen, sowie unentgeltliche Sprechstunden bekanntzugeben.
5. Gutachten an Firmen oder natürliche Personen abzugeben, die nicht den Zusatz enthalten, daß auf diese Gutachten bei Werbungen in der Presse, in Zeitschriften oder auf andere Weise, wie Sendungen im Rundfunk usw., nicht Bezug genommen werden darf.

§ 23

Arzt und Nichtarzt

(1) Der Arzt soll mit Nichtärzten (von den Helfern und Pflegern abgesehen) Kranke oder Schwangere nicht behandeln oder untersuchen. Er darf sich auch nicht durch solche vertreten lassen, noch eine Krankenbehandlung oder Untersuchung durch sie mit seinem Namen decken. Die Zusammenarbeit mit Angehörigen der ärztlichen Hilfsberufe wird durch diese Bestimmungen nicht betroffen. Ebenso wird die Pflicht des Arztes, in Notfällen Hilfe zu leisten, hierdurch nicht berührt.

(2) Der Arzt darf Nichtärzte als Zuschauer bei Operationen, Hypnosen u. ä. nicht zulassen. Dieses trifft nicht zu für ärztliches Hilfspersonal und Studierende der Medizin.

Filme sollen nur zu Lehrzwecken, nicht zu Werbezwecken aufgenommen werden.

(3) Die Übernahme von Ämtern sowie die Tätigkeit in Laienvereinen für Gesundheitspflege oder in ähnlichen Vereinigungen ist der Ärztekammer vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 24

Beschränkung bei der Verordnung von Heilmitteln

(1) Es ist dem Arzte nicht gestattet, für die Verordnung von Heilmitteln von dem Hersteller oder dem Handel eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

(2) Der Arzt darf Arztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

(3) Es ist dem Arzte nicht gestattet, sich auf seine Verschreibungen zum eigenen Vorteil andere als die verschriebenen Gegenstände liefern zu lassen. Er darf einer mißbräuchlichen Anwendung seiner Verschreibungen keinen Vorschub leisten.

(4) Es ist dem Arzte nicht gestattet, Kranke ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken oder Geschäfte zu verweisen oder mit Apotheken oder Geschäften zu vereinbaren, daß Heilmittel unter Decknamen oder unter Bezeichnungen verordnet werden, die nicht jedem Apotheker verständlich sind.

(5) Der Arzt soll an der Bekämpfung des Heilmittelschwindels mitwirken.

§ 25

Verträge

Der Arzt ist verpflichtet, alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluß der Ärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.

§ 26

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zeitungsanzeigen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb der ersten drei Monate nach der Niederlassung oder nach Aufnahme der Kassenpraxis veröffentlicht werden.

(2) Im übrigen sind Anzeigen nur in den Tageszeitungen und nur vor und nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit oder nach längerer Krankheit sowie bei Verlegung der Praxis und bei Änderung der Sprechstundenzeit oder der Telefonnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen einmal veröffentlicht werden; bei Praxisverlegung zweimal in derselben Zeitung innerhalb von drei Monaten.

(3) Form und Inhalt aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gewohnheiten richten.

§ 27

Praxisschilder

(1) Der Arzt muß auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Facharztbezeichnung angeben. Das Schild kann Zusätze über ärztliche und akademische Titel, Sprechstunden, Privatwohnung und Fernsprechnummer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu den Krankenkassen oder ähnliches enthalten. Nichtärztliche akademische Titel müssen als solche ausgewiesen werden. Sie dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(2) Ferner sind folgende Zusätze gestattet:

- a) der Zusatz „Geburtshelfer“ bei Allgemeinärzten, welche Geburtshilfe ausüben,
- b) der Zusatz „Naturheilverfahren“ bei Ärzten, welche diese Verfahren anwenden,
- c) der Zusatz „Staatlich zugelassen für sereologische Blutuntersuchungen“ bei Ärzten, die hierfür eine staatliche Zulassung besitzen.

(3) Mit Genehmigung der Ärztekammer kann geführt werden:

- a) der Zusatz „Homöopathischer Arzt“ bei Ärzten, welche eine Weiterbildung in der Homöopathie nachweisen können und sich im wesentlichen auf die Anwendung dieses Heilverfahrens beschränken,
- b) der Zusatz „Psychotherapie“ bei Ärzten, welche eine entsprechende Weiterbildung auf diesem Gebiet nachweisen,
- c) der Zusatz „Kosmetische Chirurgie“ bei Ärzten, die eine genügende Weiterbildung auf diesem Gebiet nachweisen. Diese Tätigkeit darf nur im Rahmen des eigenen Fachgebietes ausgeübt werden,
- d) der Zusatz „Behandlung von Stimm- und Sprachstörungen“ bei Nachweis einer entsprechenden Weiterbildung,
- e) der Zusatz „Tropenkrankheiten“ bei Ärzten, die hierfür eine besondere Weiterbildung nachweisen können,
- f) der Zusatz „Badearzt“ oder „Kurarzt“, wenn ein Nachweis über eine entsprechende Weiterbildung geführt werden kann.

- g) der Zusatz „Röntgeninstitut“ bei Fachärzten für Röntgen- und Strahlenheilkunde, die eine ausreichende Röntgeneinrichtung für Diagnostik und Therapie besitzen,
- h) der Zusatz „Medizinisch-diagnostisches Laboratorium“ bei Ärzten, die eine entsprechende Einrichtung und Weiterbildung besitzen und ärztliche Behandlungstätigkeit weder ausüben noch ankündigen,
- i) der Zusatz „Laboratorium für klinische Pathologie und Mikrobiologie“ bei Ärzten, die eine entsprechende Weiterbildung besitzen und ärztliche Behandlungstätigkeit weder ausüben noch ankündigen.

Die Anerkennung einer besonderen Weiterbildung auf den unter a) — i) angeführten Gebieten wird von der Ärztekammer erteilt.

§ 28

Anbringung der Schilder

- (1) Das Schild des Arztes soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form ausgestattet oder angebracht sein. Seine Größe darf das übliche Maß (etwa 35 x 50 cm) nicht übersteigen.
- (2) Zulässig an der Außenfläche eines Hauses ist grundsätzlich nur ein Schild; die Anbringung mehrerer Schilder ist ausnahmsweise zulässig, nachdem die Ärztekammer festgestellt hat, daß sie zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Ausübung einer Praxis notwendig sind.
- (3) Praxisschilder dürfen nur diejenigen Ärzte anbringen, die der Ärztekammer ihre Niederlassung gemeldet haben.
- (4) Bei Wohnungswechsel kann der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk bis zur Dauer eines halben Jahres anbringen.
- (5) Schilder an der Privatwohnung des Arztes sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

§ 29

Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken usw.

Für die Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken, Stempeln usw. gelten die Bestimmungen über die Schilder sinngemäß. Leitende Ärzte dürfen ihre Krankenhaustätigkeit auf Briefbogen und Privatrezepten angeben.

§ 30

Beschlüsse und Anordnungen der Ärztekammer, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und dieser Berufsordnung ergehen, sind für alle Ärzte verbindlich. Zuwiderhandlungen gelten in gleicher Weise als Verletzung der Berufspflichten, wie ein Verstoß gegen die Berufsordnung selbst.

§ 31

Facharztbezeichnungen

- (1) Ärzte dürfen sich nur als Fachärzte bezeichnen, wenn sie gemäß § 35 als Fachärzte anerkannt sind.
- (2) Facharztbezeichnungen:
 - 1. Facharzt für innere Krankheiten,
 - 2. Facharzt für Lungenkrankheiten,
 - 3. Facharzt für Kinderkrankheiten,
 - 4. Facharzt für Chirurgie,
 - 5. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe,
 - 6. Facharzt für Urologie oder für Krankheiten der Harnwege,
 - 7. Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden,
 - 8. Facharzt für Orthopädie,
 - 9. Facharzt für Augenkrankheiten,
 - 10. Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten,
 - 11. Facharzt für Haut- (Dermatologie) und Geschlechtskrankheiten,
 - 12. Facharzt für Kieferchirurgie,
 - 13. Facharzt für Röntgen- und Strahlenheilkunde,
 - 14. Facharzt für Anaesthesie.
- (3) Die Führung mehrerer Facharztbezeichnungen und die Verbindung einer fachärztlichen mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung ist unzulässig.
- (4) Fachärzten für Nerven- und Gemütsleiden sowie Fachärzten für Haut- (Dermatologie) und Geschlechtskrankheiten ist es gestattet, statt der Doppelbezeichnung eine Einzelbezeichnung zu führen. Andere Doppelbezeichnungen als die festgelegten dürfen nicht geführt werden.

§ 32

- (1) Die ärztliche Ausbildung endet mit der Bestallung als Arzt. Die Tätigkeit nachgeordneter Ärzte ist unbeschadet ihrer Rechtsstellung in den Krankenanstalten ärztliche Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung. Auch die Tätigkeit eines Arztes bis zur Facharztanerkennung ist ärztliche Arbeit.

(2) Die im folgenden festgesetzten Zeiten für die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit gelten als Mindestzeiten; sie rechnen von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die erteilte Approbation die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufs gestattet.

(3) Die Dauer der vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistenden Tätigkeit beträgt für:

1. Innere Krankheiten: 5 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, davon 6 Monate auf dem Gebiet der internen Röntgenologie.

Auf die 5-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten ist anrechnungsfähig: bis zu 1 Jahr die Tätigkeit auf den Gebieten der Lungen-, Nerven- und Kinderkrankheiten, im Rahmen dieses Jahres bis zu 1/2 Jahr die Tätigkeit auf dem Gebiet der Hautkrankheiten, oder der Urologie, oder der Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten oder der Röntgenologie, oder der Pathologie oder der übrigen theoretischen Fächer. *)

2. Lungenkrankheiten: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten, wovon die Heilstättentätigkeit voll, die Tätigkeit an Fachabteilungen in Krankenhäusern bis zu 2 Jahren, die Tätigkeit an Tuberkulosefürsorgestellen bis zu 1 Jahr anrechnungsfähig ist.

3. Kinderkrankheiten: 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinderkrankheiten.

Anrechnungsfähig auf die 4-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Kinderkrankheiten ist bis zu insgesamt 1 Jahr die Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, Lungenkrankheiten, Röntgenologie, Orthopädie, Chirurgie, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Dermatologie, Nerven- und Gemütsleiden und innerhalb dieses einen Jahres bis zu 1/2 Jahr auf dem Gebiet der theoretischen Fächer.

4. Chirurgie: 5 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie.

5. Frauenkrankheiten und Geburtshilfe: 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Frauenkrankheiten und Geburtshilfe. Innerhalb dieser Zeit müssen 2 Jahre geburtshilfliche Tätigkeit nachgewiesen werden.

6. Urologie oder Krankheiten der Harnwege: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie,

3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Urologie, davon 6 Monate auf dem Gebiet der urologischen Röntgenologie.

7. Nerven- und Gemütsleiden: 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie. Innerhalb dieser Zeit muß mindestens 1 1/2 Jahr psychiatrische und mindestens 1 1/2 Jahr neurologische Tätigkeit nachgewiesen werden.

8. Orthopädie: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie;

3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Orthopädie.

Innerhalb dieser 3 Jahre soll nach Möglichkeit eine 3-monatige Tätigkeit in einer orthopädischen Werkstatt nachgewiesen werden.

9. Augenkrankheiten: 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Augenkrankheiten.

10. Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten: 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten.

11. Haut- (Dermatologie) und Geschlechtskrankheiten:

3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten, davon 6 Monate auf dem Gebiet der dermatologischen Strahlentherapie.

12. Kieferchirurgie: 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Kieferchirurgie. Außerdem ist die Approbation als Zahnarzt erforderlich.

13. Röntgen- und Strahlenheilkunde: 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Röntgen- und Strahlenheilkunde. Innerhalb dieser Zeit müssen mindestens 2 Jahre diagnostische und mindestens 1 Jahr therapeutische Tätigkeit nachgewiesen werden.

14. Anaesthesie: 4 Jahre

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie,

2 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Anaesthesie,

1/2 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Pharmakologie oder Physiologie,

1/2 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten.

§ 33

Art der ärztlichen Tätigkeit auf dem Fachgebiet

(1) Die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit soll an deutschen Universitätskliniken, Instituten oder an geeigneten Krankenanstalten erfolgen. In jedem Falle muß die ärztliche Tätigkeit von Fachärzten des betreffenden Faches geleitet werden. Ärztliche Tätigkeit bei einem Facharzt mit mehreren Facharztanerkennungen kann nur für das Fach voll anerkannt werden, dessen Facharztbezeichnung der Facharzt führt. Tätigkeitsabschnitte unter 1/2 Jahr können nicht angerechnet werden.

*) Als theoretische Fächer gelten: Bakteriologie und Serologie, Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, physiologische Chemie, Anatomie.

(2) Die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit soll in Assistenzarztstellen erfolgen. Ärztliche Tätigkeit in anderen als Assistenzarztstellen ist nur dann anzurechnen, wenn der Nachweis geführt wird, daß die ärztliche Tätigkeit derjenigen in einer Assistentenstelle gleichwertig ist.

(3) Ärztliche Tätigkeit in Universitätspolikliniken ohne stationäre Abteilung und in der Praxis ausgewählter Fachärzte kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(4) Die Arbeitsstätten, an denen die zur Erteilung der Facharztanerkennung notwendige ärztliche Tätigkeit abgeleistet wird, müssen alle Einrichtung besitzen, die für eine gründliche und umfassende Vermittlung wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse in der erstrebten Fachrichtung erforderlich sind. Die Ärztekammer stellt im Benehmen mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften eine Liste der geeigneten fachärztlichen Leiter entsprechender Krankenanstalten oder Krankenhausabteilungen bzw. in der Praxis tätiger Fachärzte auf, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die dort abgeleistete Tätigkeit angerechnet werden kann.

(5) Im Ausland abgeleistete ärztliche Tätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Berufsordnung entspricht.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Anerkennung als Facharzt auch dann erteilt werden, wenn die erforderliche ärztliche Tätigkeit von diesen Bestimmungen und den Vorschriften des § 32 abweicht.

§ 34

Facharztausschüsse

(1) Zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Facharzt werden ein oder mehrere Facharztausschüsse und ein Facharztberufungsausschuß bei der Ärztekammer gebildet. In den Facharztausschüssen sollen jeweils zwei Vertreter des zu beurteilenden Faches Sitz und Stimme haben. Diese Fachärzte sind im Benehmen mit der zuständigen fachwissenschaftlichen Gesellschaft und der zuständigen medizinischen Fakultät zu bestimmen.

(2) Der Facharztbewerber stellt nach Beendigung der vorgeschriebenen ärztlichen Tätigkeit bei seiner zuständigen Ärztekammer den Antrag auf Anerkennung als Facharzt. Dem Antrag sind der Nachweis über die Betätigung auf dem Fachgebiet und die erteilten Zeugnisse beizufügen.

(3) Der Facharztausschuß stellt nach Prüfung der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen entweder fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Facharzt vorliegen oder daß diese nicht erfüllt sind. Im ersten Falle schlägt der Facharztausschuß die Anerkennung des Bewerbers der Ärztekammer vor, im zweiten Falle teilt er dem Bewerber in einem mit Gründen versehenen Bescheid mit, daß die Voraussetzungen für die Facharztanerkennung nicht erfüllt sind. Gegen diesen Bescheid kann der Bewerber binnen 4 Wochen Einspruch einlegen, über den die Ärztekammer entscheidet.

§ 35

Facharztanerkennung

Die Ärztekammer entscheidet nach Anhören der Facharztausschüsse. Sie spricht die Anerkennung als Facharzt, im Berufungsverfahren auch die Ablehnung der Facharztanerkennung aus. Der ablehnende Bescheid muß mit Gründen versehen sein.

§ 36

Fachliche Beurteilung

Der Facharztbewerber hat für das letzte Jahr der erforderlichen ärztlichen Tätigkeit ein ausführliches und begründetes Zeugnis vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er als zum Facharzt fähig erachtet wird. Der Facharztausschuß kann im Zweifelsfalle eine besondere Begutachtung vor 1—2 Fachärzten vorschlagen. Diesen Vorschlag hat der Facharztausschuß besonders zu begründen.

§ 37

Aberkennung der Facharzteigenschaft

(1) Die Anerkennung als Facharzt kann zurückgenommen werden, wenn

1. durch Tatsachen erwiesen wird, daß der Arzt die Eignung für die fachärztliche Tätigkeit nicht mehr besitzt, oder
2. die für die Facharztanerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes entscheidet der Facharztausschuß. Vor der Entscheidung des Facharztausschusses muß der Arzt gehört werden.

(2) Antragsberechtigt ist die für den Arzt örtlich zuständige ärztliche Berufsvertretung.

(3) Gegen den aberkennenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Betroffene binnen 4 Wochen eine Entscheidung des Berufungsausschusses beantragen.

§ 38

Sonderbestimmungen für im Ausland approbierte Ärzte

Im Ausland approbierte Ärzte, die die Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Inland besitzen, können nach den Bestimmungen dieser Berufsordnung als Fachärzte anerkannt werden.

§ 39

Pflichten der Fachärzte

- (1) Der als Facharzt Niedergelassene ist grundsätzlich von der Ausübung einer allgemeinen ärztlichen oder allgemeinen vertrauensärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Notfall- und Bereitschaftstätigkeit sowie ehrenamtliche Tätigkeit sind hiervon ausgenommen.
- (2) Fachärzte müssen sich auf ihr Fach beschränken und müssen über die notwendigen Einrichtungen zur Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit verfügen.
- (3) Der Facharzt darf seine Besuchspraxis nicht zu einer allgemeinen hausärztlichen Tätigkeit entwickeln. Er darf die Familie nicht ihrem Hausarzt entfremden.
- (4) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen.

§ 40

Übergangsbestimmungen

- (1) Ärzte, die vor Erlass dieser Berufsordnung als Facharzt anerkannt wurden, bleiben Fachärzte und dürfen ihre nach der bisherigen Facharztordnung anerkannte Facharztbezeichnung weiterführen. In Streitfällen entscheiden die für die Facharztanerkennung zuständigen Ärztekammern.
- (2) Ärzte, die beim Erlass dieser Berufsordnung bereits die Hälfte der zur Facharztanerkennung erforderlichen Zeit ihres Faches abgeleistet haben, können nach den bisher geltenden Bestimmungen anerkannt werden.

§ 41

Die Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937 wird im Bereich der Ärztekammer Nordrhein außer Kraft gesetzt.

— MBl. NW. 1957 S. 725.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.